

Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 30.03.2011

[geändert mit Beschluss des Senats vom 14.01.2015](#)

Aufgrund von § 9 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat in der Sitzung vom 12.01.2011 im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat die folgende Evaluationsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Nähere für die Evaluation der Leistungen der Universität in Forschung, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, insbesondere das Verfahren zur Bewertung der Lehre und der Forschung gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 SächsHSG, die Evaluation der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Verwaltung sowie die Evaluation der Leistungen von Professoren. Das Verfahren der Evaluation von Juniorprofessuren gemäß § 70 SächsHSG ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden.

(3) Soweit in dieser Ordnung eine weibliche bzw. männliche Formulierung gewählt ist, gilt dies gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2

Zweck der Evaluation

(1) Evaluationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Aufgabenerfüllung der Universität sowie ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie dienen als Verfahren der Qualitätsfeststellung der Überprüfung und Bewertung des Ist-Zustandes der Zielerreichung.

(2) Evaluationsergebnisse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen der Gremien der Hochschule, insbesondere

(a) zur Ableitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements und zum Abschluss von Zielvereinbarungen

(b) im Hinblick auf die hochschulinterne Mittelverteilung einschließlich der Ausstattung der Lehr- und Forschungseinheiten und anderer Einheiten

(c) im Hinblick auf die Gewährung von Zulagen an Professoren sowie der Mitglieder von Leitungsgremien und dem Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und der Rechenschaftslegung der TU Dresden gegenüber der Öffentlichkeit.

II. Datenschutz

§ 3 Grundsätze

(1) Zu Zwecken der Evaluation können die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG bestimmten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen und externen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für den Zweck erforderlich und geeignet ist.

(4) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine Rechtsvorschrift oder diese Ordnung es vorsehen.

(5) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck nicht entgegensteht.

(6) Die Betroffenen sind vor Durchführung über Zweck, Inhalt und das Verfahren der Evaluation und Befragung zu unterrichten.

(7) Der Aufwand für die jeweilige Struktureinheit ist bei allen Evaluationen zu minimieren.

(8) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist neben den in dieser Ordnung genannten Organen auch das Rektorat zu dessen Aufgabenerfüllung befugt, soweit es zur Zweckerfüllung notwendig ist. Es kann sich die Daten auch von den zuständigen Organen übermitteln lassen. Die Daten nach § 3 Abs. 1 dürfen von der Universitätsverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch den Rektor, den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der TU Dresden verarbeitet und an diese übermittelt werden. Die Universitätsverwaltung hat bei der Verarbeitung insbesondere die Prinzipien der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und Datenvermeidung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG sowie die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 SächsDSG zu beachten.

§ 4 Erhebung

Mit der Erhebung von Daten zum Zweck der Durchführung der internen Evaluation können Dritte beauftragt werden. Es gelten hierfür die Bestimmungen des § 7 SächsDSG.

§ 5 Speicherung, Veränderung, Nutzung

(1) Das Rektorat ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter zur externen Evaluation der TU Dresden oder einzelner Fakultäten oder anderer Struktureinheiten weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und

Auswertung von Evaluationen. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten. Es gelten hierfür insbesondere die Bestimmungen des § 7 SächsDSG. Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangabe zu kennzeichnen.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen soll grundsätzlich anonymisiert und sachbezogen erfolgen.

§ 6 Löschung

Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind datenschutzgerecht zu löschen, sobald deren Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind maximal 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitglieds/ Hochschulangehörigen bzw. spätestens nach Erstellung des Evaluationsberichts, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds/ Hochschulangehörigen aus der Hochschule folgt, datenschutzgerecht zu löschen.

III. Evaluation von Studium und Lehre

§ 7 Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Rektorats die Studiengänge regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Beteiligung des Studentenrats entwickelt und vom Senat beschlossen.

(2) Neu eingerichtete bzw. wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung externer Gutachter bewertet.

(3) Für die Qualitätsanalyse im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden Befragungen der Studierenden, Absolventen und Lehrenden als Grundlagen für den Evaluationsbericht durchgeführt. Die dazu erforderlichen Adressen werden bereitgestellt. Für die Durchführung und Auswertung der für die Qualitätsanalyse notwendigen Befragungen kann eine Einrichtung durch das Rektorat beauftragt werden.

(4) Ergänzend werden Befragungen von Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation) durchgeführt.

§ 8 Lehrberichte der Fakultäten

(1) Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates und der Studienkommission(en) [alle zwei Jahre](#) die Erfüllung der Lehraufgaben und erstellt einen Lehrbericht der Fakultät, der in der Studienkommission zu beraten und nach Beschlussfassung im Fakultätsrat dem Rektorat vorzulegen ist.¹ Bei der Erstellung des Lehrberichts wirkt der zuständige Fachschaftsrat mit. Die Lehrberichte der Fakultäten werden in einer Broschüre zusammengefasst und hochschulintern veröffentlicht.

¹ geändert mit [Beschluss des Senats vom 14.01.2015](#)

(2) Der Lehrbericht der Fakultät enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten zur Entwicklung der Bewerber-, Studierenden- und Absolventenzahlen sowie des Studienerfolgs. Er beschreibt getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium bzw. berichtet über den Stand der Umsetzung der in der zwischen Rektorat und Fakultät abgeschlossenen Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung in diesem Bereich.

(3) Jedes Studienjahr wird ein hochschulbezogener Lehrbericht erstellt, der alle wesentlichen statistischen Kerndaten zu Studierenden und Prüfungen in Form statistischer Übersichten enthält, die durch die zusammenfassende Beschreibung wesentlicher Daten zu Lehre und Studium, Bewerbern, Studierenden und Absolventen in Form knapper Sachberichte ergänzt werden. Der Lehrbericht der Universität wird dem Senat zur Kenntnis gegeben und veröffentlicht.

(4) Entsprechendes gilt für andere Einrichtungen, die einen Studiengang tragen.

IV. Forschungsevaluation

§ 9

Forschungsevaluation

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Rektorats die Aktivitäten auf dem Gebiet der Forschung und des Wissenstransfers, einschließlich der Publikationen, regelmäßig evaluiert. Die Erfassung erfolgt durch das Forschungsinformationssystem der TU Dresden und ergänzende Instrumente.

(2) Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Mitwirkung der Fakultäten vom Senat beschlossen.

(3) Auf Verlangen des Rektorats oder des Forschungsauftraggebers kann eine Fremdevaluation in Auftrag gegeben werden.

V. Evaluation zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 10

Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden im Auftrag des Rektorats die Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden vom Senat beschlossen.

(2) Grundlage bildet eine Analyse aller verfügbaren hochschulstatistischen Daten und Indikatoren. Darüber hinaus werden Befragungen des wissenschaftlichen Nachwuchses durchgeführt. Diese dienen vor allem dazu, die Schritte zur Erreichung der Qualifikationsziele, die zeitliche Komponente sowie Möglichkeiten und Schwierigkeiten aus der Sicht der Promovenden und Postdocs systematisch zu erfassen.

(3) Die Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessuren der TU Dresden i. d. j. g. F. bleibt hiervon unberührt.

VI. Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

§ 11

Evaluation des Gleichstellungsauftrages

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Rektorats die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung an der TU Dresden regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vom Senat beschlossen.

(2) Es wird jährlich ein Gleichstellungsbericht erstellt, der den Fakultätsräten zur Stellungnahme vorgelegt wird.

VII. Institutionelle Evaluation

§ 12

Institutionelle Evaluation

Eine institutionelle Evaluation einer Fakultät / Fachrichtung, eines Instituts, einer Einrichtung oder einer einzelnen Professur erfolgt im Auftrag des Rektorats und umfasst in der Regel eine Selbst- und eine Fremdevaluation.

§ 13

Selbstevaluation der Fakultäten / Fachrichtungen und Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Selbstevaluation der Fakultäten / Fachrichtungen bildet die Basis für die externe Evaluation gemäß § 14.

(2) Die Selbstevaluation der Fakultäten / Fachrichtung umfasst die Erstellung eines Selbstberichts zum Stand und zu den Entwicklungsperspektiven in Forschung und Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung durch die evaluierte Fakultät / Fachrichtung. Die vorliegenden Evaluationsberichte zur Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Gleichstellung sind dabei einzubeziehen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation ist der Dekan. Die Verantwortung kann auf den Sprecher der Fachrichtung übertragen werden.

(4) Vor der Erstellung des Selbstberichts unterrichtet der Dekan fakultätsöffentlich über Ziel und Inhalt der Evaluation. Der Selbstbericht wird vom Fakultätsrat verabschiedet. Die Festlegung der Kriterien erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

(5) Bei der Evaluation von Fachrichtungen hat der Fakultätsrat die Belange der Fachrichtung zu berücksichtigen.

(6) Folgerungen der Fakultät / Fachrichtung aus der Evaluation (Strukturentscheidungen u. a.) fließen ein in die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.

(7) Für die Selbstevaluation Zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Externe Evaluation von Fakultäten / Fachrichtungen und Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Das Verfahren der externen Evaluationen umfasst

- (a) als Voraussetzung die Selbstevaluation gemäß § 13
- (b) die Auswahl der externen Gutachter in Abstimmung mit der Fakultät / Fachrichtung durch das Rektorat
- (c) die Begehung durch die externen Gutachter unter Einbeziehung aller Mitgliedsgruppen
- (d) die Erstellung eines Evaluationsberichts inklusive Maßnahmevorschlägen durch die Gutachter
- (e) die Erörterung des Evaluationsberichts sowie möglicher Maßnahmen durch den Fakultätsrat
- (f) die Erörterung des Evaluationsberichts sowie der durch die Fakultät / Fachrichtung beschlossenen Maßnahmen durch das Rektorat
- (g) die hochschulinterne Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation.

(2) Die Gutachter sind auf den Datenschutz gemäß § 6 SächsDSG zu verpflichten. Sind die Gutachter nicht Angehörige oder Mitglieder der TU Dresden, so sind insbesondere die Bestimmungen des § 7 SächsDSG zu beachten.

(3) Folgerungen des Rektorats aus der Evaluation (Strukturentscheidungen u. a.) fließen ein in die Zielvereinbarungen mit der Fakultät / Fachrichtung.

(4) Für die externe Evaluation Zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 15

Evaluation einzelner Professuren

(1) Die Festlegung der Kriterien zur Evaluation einzelner Professuren erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Besonderheiten des jeweiligen Lehr- und Forschungsgebietes sind zu berücksichtigen.

(2) Das Verfahren der Evaluation von Professuren umfasst

- (a) die Erstellung eines Selbstberichts zur derzeitigen Grundausstattung sowie zum Stand in Forschung und Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Wissenstransfer und Selbstverwaltung unter Einbeziehung der fachspezifischen Leistungsindikatoren.
- (b) die Vorlage des Selbstberichts an den Dekan und das Rektorat
- (c) die Stellungnahme des Dekans zum Selbstbericht inklusive Vornahme einer Einordnung der Leistungen in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Selbstverwaltung im Vergleich zum Fakultätsdurchschnitt.
- (d) die Evaluation durch das Rektorat auf Basis der unter a) und c) genannten Unterlagen.

(3) Externe Gutachter können im Einzelfall hinzugezogen werden. Die Gutachter sind auf den Datenschutz gemäß § 6 SächsDSG zu verpflichten.

(4) Bei der Evaluation der professoralen Tätigkeit des Dekans ist der Prorektor für Universitätsplanung verantwortlich für die Evaluation und die Stellungnahme zum Selbstbericht. Er hat dabei das Recht, auf die Vergleichsdaten der Fakultät zuzugreifen.

(5) Bei der Evaluation von Professuren, die einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung angehören, ist die Leitung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Bei der Evaluation der Leitung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist der Prorektor für Universitätsplanung verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.

§ 16

Evaluation der Verwaltung / Zentralen Betriebseinheiten

(1) Die Evaluation der Verwaltung / Zentralen Betriebseinheiten umfasst die Überprüfung und Bewertung der Servicequalität sowie der Geschäftsprozesse. Voraussetzung bildet eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Evaluation umfasst in der Regel sowohl die zentrale als auch die dezentrale Verwaltung in den Struktureinheiten sowie die Zentralen Betriebseinheiten.

(2) Die Feststellung der Servicequalität hat zum Ziel, das Dienstleistungsangebot insbesondere aus Sicht der Empfänger der Dienstleistungen zu verbessern. Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut. In der ersten Stufe erfolgt eine Bestandsaufnahme und Beurteilung des gegenwärtigen Dienstleistungsangebotes. Der Verwaltungsbereich / die Zentrale Betriebseinheit stellt in einem Selbstbericht die erforderlichen Strukturdaten und Dienstleistungsinformationen zusammen. Darauf folgt eine Fremdbewertung mittels Befragungen der Nutzer, Adressaten und Nachfrager der angebotenen Dienstleistungen zu deren Zufriedenheit, Erfahrungen und Erwartungen. In der zweiten Stufe werden nach Auswertung des Selbstberichts und der Befragungsergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität abgeleitet. Für die Durchführung und Auswertung der Befragung kann eine Einrichtung durch das Rektorat beauftragt werden.

(3) Die Kriterien bei der Evaluation der Verwaltung / Zentralen Betriebseinheiten werden unter Mitwirkung der Fakultäten entwickelt und vom Rektorat beschlossen. Sie sollen sich an den Ergebnissen, Wirkungen und Nutzen der Dienstleistungen für den Empfänger, die Prozesse der Dienstleistungserstellung und die Interaktion zwischen Dienstleister und Empfänger orientieren.

(4) Eine Evaluation der Geschäftsprozesse der Verwaltung wird in der Regel durch Externe durchgeführt. Es sind dabei insbesondere die Bestimmungen der §§ 6 und 7 SächsDSG zu beachten. Durch die aus dem Vergleich mit anderen Hochschulen abgeleiteten Benchmarks sollen Hinweise auf mögliche Verbesserungspotentiale für die einzelnen Geschäftsprozesse erarbeitet werden, aus denen konkrete Maßnahmen abgeleitet werden sollen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 30.03.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen